LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1315
27. 02. 1997

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Theresia Riedmaier (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Kinderpornographie und Kinderhandel im Internet

Die **Kleine Anfrage 600** vom 5. Februar 1997 hat folgenden Wortlaut:

Das Internet wird auch als Kommunikationsbörse für strafrechtlich relevante Informationen genutzt. Durch den Hinweis eines Internetbenutzers ist die Polizei in Bayern einem Ehepaar auf die Spur gekommen, das Kinder über den Datendienst der Telekom gegen Geld zum „sadistischen Mißbrauch" angeboten hat.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, den Umfang von pornographischen und strafrechtlich relevanten Angeboten im Internet zu erfassen und zu quantifizieren?
2. Welche Möglichkeiten gibt es landes- und bundesweit, Angebote zum Handel mit Kindern, der Verbreitung von Kinderpornographie oder anderen strafrechtlich relevanten Informationen im Internet zu bekämpfen?
3. In welcher Form hält die Landesregierung eine Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen zu besseren Bekämpfung solcher Angebote im Internet europa- und bundesweit für notwendig?
4. Warum werden Angebote im Datennetz datenschutzrechtlich wie Telefongespräche behandelt, obgleich die Netzkonferenzen grundsätzlich jedermann offen sind und es daher auf der Anbieterseite keine zu schützende Privatsphäre gibt?
5. Hält die Landesregierung eine Verschärfung des Strafmaßes hinsichtlich der Verbreitung von Kinderpornographie und des Angebotes zum Handel mit Kindern für notwendig?
6. Welche Möglichkeiten sind der Landesregierung bekannt, auf die Installierung von Schutzprogrammen für Kinder im Internet hinzuwirken?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 1997 wie folgt beantwortet:

Die Kriminalität im Internet ist für die Strafverfolgungsbehörden ein neues Phänomen. Standardmaßnahmen und -techniken haben sich für eine effektive Bekämpfung als unzureichend erwiesen.

Die Struktur des Internet bietet dem Anwender viele Möglichkeiten, Kommunikationswege zu verschlüsseln und zu anonymisieren.

Zur Zeit nutzen ca. 50 Millionen Menschen weltweit das Internet. Die Masse der angebotenen Daten ist unüberschaubar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Der Besitz und das Beschaffen von Kinderpornographie wurde durch das 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juli 1993 unter Strafe gestellt. Seit 1995 werden die Delikte in der polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt. Bezüglich der Verbreitung kinderpornographischer Abbildungen im Internet wurden dem Landeskriminalamt seither elf Fälle bekannt. Die meisten Fälle wurden der Polizei durch private Internetnutzer angezeigt. Im übrigen ist der Umfang pornographischer und strafrechtlich relevanter Angebote nicht quantifizierbar.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. März 1997

Zu 2.:

Sowohl beim Bund als auch bei den Ländern wurden Arbeitsgruppen zur Bekämpfung der Kriminalität im Internet eingerichtet. Auf Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) vom 17./18. April 1996 wurde beim Bundeskriminalamt eine Projektgruppe „Internet" eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Lösungsansätze für eine arbeitsteilige Auswertung in den Ländern zu erarbeiten. Auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse sollen darüber hinaus präventive und repressive polizeiliche Maßnahmen erarbeitet werden. Die Vorlage des Abschlußberichtes wird im April 1997 erwartet.

Beim Landeskriminalamt befaßt sich seit dem 12. Juli 1996 ebenfalls eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Bekämpfungskonzepts auf Landesebene.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, daß die effektive Bekämpfung der „Internet-Kriminalität" der bundesweiten Koordination und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bedarf. Daneben muß die technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden verbessert werden. In anderen Bundesländern sind vergleichbare Bestrebungen im Gange.

Präventive Maßnahmen wie etwa das „Surfen" zur Absuche nach strafbaren Inhalten führen wegen der unvorstellbar großen Datenmenge allenfalls zu Zufallstreffern.

Zu 3.:

Die im Internet gespeicherten Daten unterliegen den verschiedensten Rechtsordnungen. Die Schaffung von einheitlichen Gesetzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder zumindest die Harmonisierung vorhandener Landesvorschriften ist notwendig. Die Vorschriftenlage in bestimmten Nachbarländern führt sonst dazu, daß kinderpornographische Erzeugnisse dort leichter hergestellt und vertrieben werden können als in Deutschland. Täter nutzen diesen Vorteil aus.

Zu 4.:

Wie Angebote im Datennetz strafprozessual zu bewerten sind, richtet sich nach der Art des Zugriffs durch die Strafverfolgungsbehörden.

Für Daten, die nach der Übertragung auf einem Massenspeicher (z. B. einer Mailbox) – auch nur kurzfristig – abgelegt worden sind und auf die dort zugegriffen werden soll, gilt folgendes:

a) Sind sie allgemein zugänglich, stellt die Maßnahme rechtlich keine Überwachung des Fernmeldeverkehrs dar; sie ist gemäß §§ 161, 163 StPO ohne richterliche Anordnung zulässig.

b) Streitig ist, unter welchen Voraussetzungen die Strafverfolgungsbehörden auf Daten zugreifen dürfen, die im Netz nur einem beschränkten Personenkreis angeboten werden. Hierin wird zum Teil eine – grundsätzlich richterlich zu genehmigende – Beschlagnahme im Sinne der §§ 94 ff. StPO gesehen. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof hat eine solche Maßnahme hingegen als Eingriff in die Telekommunikation gewertet und die Erlaubnis von den engen Voraussetzungen des § 100 a StPO abhängig gemacht.

Zu 5.:

Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, dessen überarbeiteter Referentenentwurf unter dem 5. Februar 1997 vorgelegt wurde, soll der Strafrahmen für die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung von Kinderpornographie, sofern diese ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, von sechs Monaten bis zu fünf Jahren auf sechs Monate bis zu zehn Jahren erhöht werden. Die Landesregierung unterstützt diesen Vorschlag.

Der Bundesrat hat – mit Zustimmung der Landesregierung – am 7. November 1996 die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel beim Bundestag beschlossen. Durch dieses Gesetz soll die Strafvorschrift gegen Kinderhandel aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz herausgelöst und in erweiterter Form als § 234 StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Der Strafrahmen für dieses Delikt, das nicht nur den „Handel" mit Kindern zum Zwecke des Kindesmißbrauchs erfaßt, wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren heraufgesetzt. Qualifizierte Formen des Kinderhandels werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht.

Zu 6.:

Die Software-Hersteller entwickeln zur Zeit Programme, die den Zugriff auf jugendgefährdende Inhalte verhindern sollen. So wurden u. a. Versuche mit „Filterprogrammen" durchgeführt, bei denen durch die Sperrung bestimmter Begriffe entsprechende

Inhalte unterdrückt werden sollen. Dies hatte aber zur Folge, daß auch Seiten mit seriösem Inhalt (z. B. wissenschaftliche Abhandlungen), die einen gesperrten Begriff enthielten, nicht eingesehen werden konnten. Ein ausgereiftes Produkt, die Verbreitung von Kinderpornographie im Internet rein technisch zu bekämpfen, ist zur Zeit nicht erkennbar.

Die Länder schließen jedoch zur Zeit einen Mediendienste-Staatsvertrag ab, der klare Jugendschutzregelungen enthält. Er legt fest, daß die Durchführung der Jugendschutzkontrollen durch die oberste Landesjugendbehörde erfolgt und bestimmt die Eingriffsinstrumentarien der Aufsichtsbehörde. So kann ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmung zur Folge haben, daß die Aufsichtsbehörde die Sperrung des Angebots anordnen kann. In diesen und anderen Fällen kann ferner die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen. Gleichzeitig dürfen jugendgefährdende Angebote nur verbreitet werden, wenn der Nutzer sie sperren kann. Schließlich verlangt der Mediendienste-Staatsvertrag bei gewerbsmäßiger Nutzung die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten, wenn jugendgefährdende Inhalte verbreitet werden können.

Zur Kosteneinsparung und Erhöhung der Effektivität bietet es sich an, daß die Länder zur Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag ein einheitliches Verfahren verabreden. Auf Initiative von Rheinland-Pfalz wird sich mit dieser Fragestellung die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörde am 24. und 25. April 1997 befassen. Beispielhaft für diese Überlegung sind die Erfahrungen mit dem Prüf- und Kennzeichnungsverfahren für Videos und Kinofilme, das ebenfalls zentral erfolgt.

Der Mediendienste-Staatsvertrag soll gleichzeitig mit einem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz in Kraft treten. Ein entsprechender Regierungsentwurf liegt dem Bundesrat vor. Auch dieser Gesetzentwurf enthält Jugendschutzbestimmungen. Unter anderem soll das Gesetz über jugendgefährdende Schriften auf Informationsdienste Anwendung finden, die keine Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages sind.

Peter Caesar
Staatsminister